

10. 01. 86

In - Fz - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG)

A. Zielsetzung

Mit der Neufassung des aus dem Jahre 1980 stammenden Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sollen die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind, umgesetzt werden. Nachdem durch das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) und durch das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) bereits gesetzgeberische Konsequenzen aus obiger Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezogen worden sind, sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch für die übrigen Bundesstatistiken Folgeänderungen aus dem Urteil gezogen werden. Dadurch wird zugleich erreicht, daß die einzelstatistischen Rechtsvorschriften in den Fällen nicht selbst geändert werden müssen, in denen das Bundesstatistikgesetz — entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils — neue oder erweiterte Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung trifft. Zusätzlich soll auch das statistische Instrumentarium weiterentwickelt werden.

Fristablauf: 21. 02. 86

B. Lösung

Der im Bundesstatistikgesetz von 1980 geltende Grundsatz, daß alle Bundesstatistiken durch förmliches Gesetz angeordnet werden müssen, ist auch im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 sieht der Gesetzentwurf vor:

- Beschränkung der durch Rechtsverordnung anzuordnenden Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht auf Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten;
- Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie über Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale als entscheidende Voraussetzungen zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes;
- Festlegung besonderer Anforderungen an Zähler, Interviewer und andere Beauftragte der statistischen Ämter zur Sicherung der Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit dieser Personen und zur Begründung besonderer Verwertungsverbote in bezug auf die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse;
- Einschränkung der Ausnahmeregelungen zur statistischen Geheimhaltung;
- Aufklärung der Befragten zur Förderung der Akzeptanz der Bundesstatistik in der Bevölkerung.

Der Fortentwicklung des statistischen Instrumentariums dienen Vorschriften über

- Zugriffsmöglichkeit auf Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und aus öffentlichen Registern unter bestimmten Voraussetzungen,
- Erhebungen für besondere Zwecke, mit denen ein kurzfristig auftretender Datenbedarf bewältigt und wissenschaftlich-methodische Fragen beantwortet werden können,
- Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug durch das Statistische Bundesamt,
- Einrichtung von Adreßdateien als Rationalisierungsinstrumente mit personal- und kostensparenden Auswirkungen sowie zur Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

10. 01. 86

In - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz — BStatG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) — 205 00 — Sta 53/86

Bonn, den 10. Januar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz — BStatG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 21. 02. 86

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz — BStatG)**

Übersicht

	Seite
§ 1 Statistik für Bundeszwecke	5
§ 2 Statistisches Bundesamt	5
§ 3 Aufgaben des Statistischen Bundesamtes	5
§ 4 Statistischer Beirat	6
§ 5 Anordnung von Bundesstatistiken	6
§ 6 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken	7
§ 7 Erhebungen für besondere Zwecke	7
§ 8 Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug	7
§ 9 Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften	7
§ 10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale	7
§ 11 Erhebungsvordrucke	8
§ 12 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale	8
§ 13 Adreßdateien	8
§ 14 Erhebungsbeauftragte	9
§ 15 Auskunftspflicht	9
§ 16 Geheimhaltung	9
§ 17 Unterrichtung	10
§ 18 Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften	10
§ 19 Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes	10
§ 20 Kosten der Bundesstatistik	10
§ 21 Verbot der Reidentifizierung	10
§ 22 Strafvorschrift	10
§ 23 Bußgeldvorschrift	10
§ 24 Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	11
§ 25 Überleitungsvorschrift	11
§ 26 Berlin-Klausel	11
§ 27 Inkrafttreten	11

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Statistik für Bundeszwecke

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

§ 2

Statistisches Bundesamt

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(3) Das Statistische Bundesamt führt seine Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

§ 3

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

(1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 25 oder sonstiger Rechtsvorschriften,

1. a) Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
- b) auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken,

- c) die Ergebnisse der Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
2. a) Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen sowie
- b) Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen,
3. im Auftrag oberster Bundesbehörden Statistiken nach § 8 zu erstellen,
4. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
5. auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken oder statistischen Aufbereitungen hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3 und in den §§ 8 und 25 Abs. 1 genannt sind,
6. an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Bundesstatistik berühren, mitzuwirken,
7. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
8. das Statistische Informationssystem des Bundes zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
9. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken und der Weiterentwicklung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erforderlich ist; das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 4

Statistischer Beirat

(1) Beim Statistischen Bundesamt besteht ein Statistischer Beirat.

(2) Der Statistische Beirat hat die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten.

(3) Der Statistische Beirat setzt sich zusammen aus

1. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank und der Deutschen Bundesbahn,
2. den Leitern der statistischen Ämter der Länder,
3. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute,
9. zwei Vertretern der Hochschulen.

Die Geschäftsführung des Statistischen Beirats obliegt dem Statistischen Bundesamt. Der Statistische Beirat tagt unter Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die unter Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder haben im Falle der Beschlußfassung nur beratende Stimmen.

(4) Der Statistische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Statistischen Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(6) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(7) Der Statistische Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Statistischen Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(8) Die Tätigkeit im Statistischen Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5

Anordnung von Bundesstatistiken

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen zwei Millionen Deutsche Mark für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Sonstige Statistiken nach Satz 1 dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind. Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesra-

tes bis zu vier Jahren vor der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Bundesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(4) Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit das Statistische Bundesamt oder die statistischen Ämter der Länder zu diesen Registern Zugang haben.

§ 6

Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken

1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Nummern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Nummer 2. Die Angaben nach Nummern 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung.

(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können auch zur Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Nummern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung.

§ 7

Erhebungen für besondere Zwecke

(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung politischer Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Aus-

kunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig durch die statistischen Ämter der Länder erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufes bis zu zehn Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

§ 8

Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug

(1) Soweit Verwaltungsstellen des Bundes aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen werden. Das Statistische Bundesamt ist mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle berechtigt, aus den ihm überlassenen Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(2) Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

§ 9

Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Bundesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

§ 10

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönli-

che und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen, soweit die Absätze 2 und 3 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anders bestimmen.

(2) Der Name der Gemeinde und des Gemeindeteils darf für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Gemeindeteilen für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren nach Abschluß der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

(3) Soweit statistische Zuordnungen oder Gliederungen zur Erfüllung der Zwecke der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift erforderlich sind, dürfen die dafür notwendigen Erkenntnisse aus Erhebungs- und Hilfsmerkmalen von Bundesstatistiken gewonnen werden.

§ 11

Erhebungsvordrucke

(1) Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsvordrucken in der dort vorgegebenen Form zu erteilen. Die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten obliegt

1. dem Statistischen Bundesamt für Statistiken, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhoben und aufbereitet werden,
2. dem Statistischen Bundesamt im Einvernehmen mit dem zuständigen statistischen Amt des Landes für Bundesstatistiken, die von den statistischen Ämtern der Länder erhoben und aufbereitet werden.

(2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsvordrucken vorgesehen ist.

(3) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

(4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

§ 12

Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Er-

hebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

(2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik sind die Hilfsmerkmale, soweit sie für die nachfolgenden Erhebungen benötigt werden, nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen zu löschen. Sie sind zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

§ 13

Adreßdateien

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Adreßdateien, soweit sie Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und erforderlich sind

1. bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken
 - a) zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
 - b) zur Auswahl der in Stichproben nach mathematischen Verfahren einzubeziehenden Erhebungseinheiten,
 - c) zur Aufstellung von Rotationsplänen und zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
2. bei der Durchführung von Bundesstatistiken für
 - a) den Versand der Fragebögen,
 - b) die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei den Befragten,
 - c) die Hochrechnung bei Stichproben,
 - d) die Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - e) statistische Auswertungen.

(2) Zur Führung der Adreßdateien nach Absatz 1 dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aus Bundesstatistiken verwendet werden:

1. Namen und Anschriften der Erhebungseinheiten, bei Unternehmen auch seiner Teile, bei Betrieben auch des Unternehmenssitzes und der Hauptverwaltung,
2. Rechtsform bei Unternehmen,
3. Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handelsrolle und Art der ausgeübten Tätigkeiten,
4. Zahl der tätigen Personen,
5. Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet,
6. Datum der Aufnahme in die Adreßdatei.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder teilen sich die Merkmale nach Absatz 2 und die jeweiligen Änderungen mit.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sind zu löschen, sobald die in Absatz 1 genannten Zwecke erfüllt sind.

(5) Die eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften, die die Führung von Dateien vorsehen, bleiben unberührt.

§ 14

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Die Erhebungsbeauftragten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

§ 15

Auskunftspflicht

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu

übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat, sowie für
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

(3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.

(4) Einzelangaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden, wenn sie so anonymisiert sind, daß sie Auskunftspflichtigen oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind. Wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können, dürfen sie für wissenschaftliche Zwecke an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden.

(5) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach Absatz 4 ist nach Inhalt,

Empfänger, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach Absatz 4 Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Bei den Empfängern muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Kenntnis von den Einzelangaben erhalten.

(7) Die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach Absatz 4 zugeleitet werden.

(8) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Befragter gilt nicht als Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 17

Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung,
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,
4. die Trennung und Löschung,
5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten,
6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§ 18

Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Bundesstatistiken betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen, soweit sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit die Merkmale der durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen nicht mit den Merkmalen einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift übereinstimmen oder diesen Merkmalen gleichgestellt sind, sind die Auskünfte freiwillig, es sei denn, die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sehen eine Auskunftspflicht ausdrücklich vor.

§ 19

Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

§ 20

Kosten der Bundesstatistik

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

§ 21

Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 22

Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammengeführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 15 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der dort vorgegebenen Form erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 24

**Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) ist das Statistische Bundesamt, soweit es Bundesstatistiken

1. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorbereitet oder
2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 erhebt oder
3. aufgrund dieses oder eines sonstigen Bundesgesetzes aufbereitet.

Das gleiche gilt, soweit dem Statistischen Bundesamt entsprechende Aufgaben bei der Durchführung der Erhebungen nach § 18 obliegen.

§ 25

Überleitungsvorschrift

(1) Soweit die Bundesregierung einen Bundesminister oder eine von ihm bestimmte Stelle ermächtigt hat, für bestimmte Bundesstatistiken die Aufgaben des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ganz oder zum Teil wahrzunehmen, besteht die Ermächtigung nur fort, wenn bei der beauftragten Stelle die Trennung der mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßten Organisationseinheit von den anderen Aufgabenbereichen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(2) Soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden, dürfen die Angaben als Hilfsmerkmale erfragt werden, die zur technischen Durchführung erforderlich sind und folgende Zweckbestimmung haben:

1. Feststellung der Identität der zu Befragenden und Durchführung erforderlicher Rückfragen sowie Bestimmung der Anschrift für das Auskunftersuchen, wie Namen und Anschriften, Telefon- und Telexnummern,
2. statistische Zuordnung der zu Befragenden, wie die Zugehörigkeit zum Kreis der zu Befragenden und zur Art der wirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Zuordnung und Bewertung der Erhebungsmerkmale,
4. Kennzeichnung des Betroffenen.

Kennzeichnungen nach Nummer 4 sind vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschrift nur zulässig, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes oder der Länder den Betroffenen nicht zugeordnet werden können.

§ 26

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1410)

außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

- I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes
- II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289)

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)

C. Kosten**A. Allgemeiner Teil****I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellt, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind. Das Gericht hat diese Grundsätze im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit der Bundesstatistik (Artikel 73 Nr. 11 GG) entwickelt.

Durch das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) sind für den Mikrozensus, eine mit der Volkszählung eng verwandte Bevölkerungsstatistik, die notwendigen gesetzgerischen Konsequenzen gezogen worden. Das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) war ein weiterer Schritt der Anpassung des Rechts der amtlichen Statistik an die Anforderung des Volkszählungsurteils. Durch das neue Bundesstatistikgesetz werden nunmehr auch für die übrigen Bundesstatistiken Folgerungen aus dem Urteil gezogen. Das Bundesstatistikgesetz enthält die Regelungen, die grundsätzlich für alle die einzelnen Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften gelten. Daher wird mit der Neufassung des Gesetzes zugleich erreicht, daß die einzelstatistischen Rechtsvorschriften in den Fällen nicht selbst geändert werden müssen, in denen das Bundesstatistikgesetz — entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils — neue oder erweiterte Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung trifft.

Zusätzlich wird mit dem neuen Bundesstatistikgesetz auch das statistische Instrumentarium weiter-

entwickelt. Dies ist angesichts der fortschreitenden Methoden, deren sich — wie auch das Volkszählungsurteil herausgestellt hat — die amtliche Statistik ebenso wie die Sozialforschung bedienen muß, für die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bundesstatistik unverzichtbar.

II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289)**1. Berücksichtigung der Auswirkungen des Volkszählungsurteils****a) Anordnung, Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§§ 5, 6)**

Wie schon im Bundesstatistikgesetz von 1980 gilt der Grundsatz, daß alle Bundesstatistiken durch förmliches Gesetz angeordnet werden müssen (§ 5 Abs. 1). Soweit weiterhin Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht durch Rechtsverordnung angeordnet werden können, wird dies auf Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten beschränkt (§ 5 Abs. 2). Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen nur noch ohne Auskunftspflicht angeordnet werden. Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§ 6) sind gegenüber dem bisherigen Recht erweitert und präzisiert.

b) Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie über Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale (§§ 10, 12)

Diese gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 neuen Vorschriften sind entscheidende Voraussetzungen zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes.

c) Besondere Anforderungen an Zähler, Interviewer und andere Beauftragte der statistischen Ämter (§ 14)

Die Regelungen sichern die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Beauftragten; sie begründen besondere Verwertungsverbote in Bezug auf die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse.

d) Statistische Geheimhaltung (§ 16)

Die Vorschrift enthält gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 gravierende Einschränkungen der Möglichkeit, Einzelangaben zu übermitteln. Sie verstärkt damit die statistische Geheimhaltung, die grundlegende Voraussetzung für die Auskunftsbe-

reitschaft und damit für einen möglichst hohen Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten ist.

e) Aufklärung der Befragten (§ 17)

Diese Vorschrift soll die Akzeptanz der Bundesstatistik in der Bevölkerung fördern.

2. Fortentwicklung des statistischen Instrumentariums

a) Bundesstatistiken aus allgemein zugänglichen Quellen sowie aus öffentlichen Registern (§ 5 Abs. 4)

Der für die Weiterentwicklung der Bundesstatistik erforderliche Zugriff auf Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und aus öffentlichen Registern wird unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Anordnung durch förmliches Gesetz oder Rechtsverordnung für zulässig erklärt.

b) Erhebungen für besondere Zwecke (§ 7)

Diese Vorschrift stellt der Bundesstatistik erstmals ein Instrument zur Verfügung, mit dem ein kurzfristig auftretender Datenbedarf bewältigt und wissenschaftlich-methodische Fragen beantwortet werden können.

c) Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug (§ 8)

Die Vorschrift bietet dem Statistischen Bundesamt die Möglichkeit, Daten aus dem Geschäftsgang der Verwaltungsstellen des Bundes aufzubereiten und diese Daten mit Einwilligung der jeweiligen Verwaltungsstelle für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

d) Adreßdateien (§ 13)

Adreßdateien sind notwendige Arbeitsgrundlagen für die statistischen Ämter und Rationalisierungsinstrumente mit personal- und kostensparenden Auswirkungen; sie führen auch zur Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)

Zu § 1 (Statistik für Bundeszwecke)

Zum ersten Mal werden in einer bundesstatistischen Rechtsvorschrift Aufgaben und Zweck der Bundesstatistik in allgemeiner Form beschrieben. Hierdurch werden Auftrag und Reichweite der Bundesstatistik und ihre Stellung im Gesamtsy-

stem der amtlichen Statistik erläutert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung 1983 ausgeführt, daß eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik die ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hinnehmen darf, sondern als permanente Aufgabe zu verstehen hat. Unentbehrliche Handlungsgrundlage sind hierfür zuverlässige Informationen, die umfassend, differenziert, aktuell und vielseitig kombinierbar sein müssen. Eine der wichtigsten Informationsquellen ist die amtliche Statistik. Ihre Ergebnisse vermitteln für jede moderne leistungsfähige Gesellschaft die notwendige informationelle Infrastruktur. Die amtliche Statistik bietet durch den kontinuierlichen Nachweis der Fakten nicht nur quantifizierbare Aussagen, sondern sie eröffnet auch die Möglichkeit, Probleme überhaupt erst in ihren Größenordnungen zu erkennen.

Institutionell ist die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) Teil des föderativ gegliederten Gesamtsystems der amtlichen Statistik. Wenngleich im Programm der Bundesstatistik auch statistischen Anforderungen der Länder Rechnung getragen wird, sind in diesem System Bundes-, Landes- und Kommunalstatistik zu unterscheiden. Nach dem Prinzip der fachlichen Konzentration obliegt die Durchführung der Bundesstatistik in der Regel den statistischen Ämtern. Diese Aufgabenzuweisung dient nicht nur der wirkungsvollen Sicherung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes durch die Schaffung sogenannter „abgeschotteter Bereiche“, sondern gewährleistet zugleich die Koordinierung aller Statistiken und Benutzerwünsche. Sie trägt dazu bei, Doppelarbeit und unnötige Belastungen der Befragten zu vermeiden. Sie erleichtert darüber hinaus die Abstimmung der statistischen Ergebnisse zu einem in sich geschlossenen Gesamtbild von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Die amtliche Statistik und speziell die Bundesstatistik sind generell dem Grundsatz verpflichtet, daß die Aufbereitung der Individualdaten immer zu einer strukturierten, anonymen Form führen muß. Aufgabe der Bundesstatistik ist es nicht, personen- oder institutionsbezogene Nachweise zu liefern, sondern sich mit Massenerscheinungen auseinanderzusetzen. Diese eingegrenzte Zweckbestimmung der Bundesstatistiken schließt es andererseits nicht aus, anonymisierte Daten für andere als statistische Zwecke zu übermitteln (§ 16 Abs. 4). Das Bundesstatistikgesetz trifft keine Regelung zu der Frage, ob in seltenen Ausnahmefällen durch besondere gesetzliche Vorschrift auch eine Verwendung statistischer Daten für Verwaltungsvollzugszwecke vorgesehen werden könnte. An diese Möglichkeit wäre im Hinblick auf juristische Personen zu denken, denen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das Ausdruck der natürlichen Personen zukommenden Menschenwürde ist, nicht zusteht. Eine solche Vorschrift müßte sicherstellen, daß aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse nicht zu Maßnahmen gegen die Betroffenen verwendet werden. Sie müßte darüber hinaus klar erkennen lassen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten auch zu Ver-

waltungsvollzugszwecken verwendet werden. Diese Zwecke wären außerdem konkret zu definieren.

Wesentliche Aufgabe der Bundesstatistik ist es, sachgerechte Konzepte, Methoden und technische Verfahren der Informationsgewinnung und -darbietung einzusetzen, die dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden entsprechen. Damit erfüllt die Bundesstatistik zugleich die Auflage aus dem Volkszählungsgesetzurteil des Bundesverfassungsgerichts, sich mit der fortschreitenden Methodendiskussion auseinanderzusetzen.

Die Bundesstatistik stellt ihre Ergebnisse ebenso wie der öffentlichen Verwaltung allen gesellschaftlichen Gruppierungen und damit auch allen an der politischen Willensbildung beteiligten Institutionen sowie der Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung. Nicht zuletzt deshalb ist sie den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit verpflichtet.

Zu § 2 (Statistisches Bundesamt)

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 11 GG ist das Statistische Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern errichtet worden.

Entsprechend seiner Aufgabenstellung als Querschnittsbehörde arbeitet das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen aller Bundesminister. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister für die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Arbeiten verantwortlich.

In Absatz 3 ist klargestellt, daß das Statistische Bundesamt seine Aufgaben auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methode durchführt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis und ergibt sich aus den Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Statistischen Bundesamtes.

Zu § 3 (Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

In § 3 sind die grundsätzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes näher dargelegt. Ergänzende Aufgabenzuweisungen ergeben sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 6, 7, 8, 11, 13, 18, 19 und 25).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 a

Die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, die Bundesstatistiken weiterzuentwickeln, wird gegenüber dem bisherigen Recht ausdrücklich im Aufgabenprogramm des Statistischen Bundesamtes genannt.

Zu Nummer 1 b

Die Effizienz der Bundesstatistik ist weitgehend von der einheitlichen und termingemäßen Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme abhängig. Dies betrifft ebenso die der Erhebung dienenden Fragenbogen oder Ausfüllungsrichtlinien wie die der Aufbereitung dienenden Tabellenprogramme, Systematiken, Signier-, Prüf- und Korrekturanleitungen. Der Vereinheitlichung dient auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1. Dort wird im einzelnen die Verantwortung für die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten geregelt.

Zu Nummer 1 c

Vor dem Hintergrund der Nutzung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien, wie z. B. Bildschirmtext, eröffnen sich dem Statistischen Bundesamt neue Möglichkeiten, die zentrale Aufgabe der Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse der Bundesstatistik in einer Form wahrzunehmen, die dem vielfältigen Benutzerkreis und den zahlreichen Aufgaben der Bundesstatistik gerecht wird. Ergebnisse zu ausgewählten Themenkreisen können einzelnen Nutzern bzw. Nutzergruppen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummern 2 a und 2 b

Die zentrale Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken obliegt dem Statistischen Bundesamt grundsätzlich nur subsidiär. Auch Zusatz- und Sonderaufbereitungen unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Der Notwendigkeit, statistische Ergebnisse problemspezifisch auszuwerten, wird durch Zusatz- und Sonderaufbereitungen Rechnung getragen. Zusatzaufbereitungen erfolgen ausschließlich für Bundeszwecke, Sonderaufbereitungen werden für Dritte durchgeführt.

Zu Nummer 3

Der Auftrag, Statistiken nach § 8 zu erstellen, bezieht sich auf Daten aus dem Verwaltungsvollzug.

Zu Nummer 5

Die Aufgabe, auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung bestimmter Statistiken oder statistischer Aufbereitungen hinzuwirken, ergänzt die Aufgabenzuweisung nach Nummer 1 b.

Zu Nummer 8

Das statistische Informationssystem speichert das aus zahlreichen Einzelstatistiken der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik stammende sowie das durch Weiterverarbeitung gewonnene Material (z. B. Indizes, Kaufkraftparitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in aggregierter und anonymisierter, möglichst vergleichbarer und kombinierbarer Form. Ziel ist es, für einen größeren Benutzerkreis und die verschiedensten Untersuchungs- und Planungszwecke eine möglichst ra-

sche Auswertung je nach Bedarf mit Hilfe moderner mathematisch-statistischer Methoden zu erreichen.

Der Auftrag, das Informationssystem zu führen, schließt auch die Weiterentwicklung dieses Systems ein, und zwar sowohl unter fachlichen und technischen Gesichtspunkten als auch hinsichtlich des Angebots an statistischen Methoden und Verfahren. Das Statistische Bundesamt arbeitet mit den statistischen Ämtern der Länder daran, künftig Informationen aus statistischen Datenbanken für allgemeine Zwecke über den Bildschirmtextdienst zu verbreiten.

Das allgemeine statistische Informationssystem des Bundes ist für die Aufnahme neuer Sachverhalte und Zusammenhänge offen, die von allgemeinem Interesse sind. Die Entwicklung und Einrichtung von Informationssystemen für spezielle Aufgabenstellungen, wie z. B. beim Aufbau einer Flächennutzungsdatenbank, bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Zu Absatz 2

Soweit das Statistische Bundesamt für die methodische und technische Vorbereitung oder Weiterentwicklung von Bundesstatistiken und für die Durchführung von Zusatzaufbereitungen sowie zur Erfüllung entsprechender Aufgaben im supra- und internationalen Bereich Einzelangaben aus den nicht von ihm selbst erhobenen Bundesstatistiken benötigt, leiten ihm die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen die erforderlichen Angaben auf Anforderung zu.

Zu § 4 (Statistischer Beirat)

Der Statistische Beirat hat wie bisher die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten. Auf diesem Wege werden Wissen und Erfahrungen externer Sachverständiger für die Planung und Entwicklung der Bundesstatistik nutzbar gemacht.

Der Statistische Beirat ist um den Bundesbeauftragten für den Datenschutz erweitert worden. Damit wird die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Bundesstatistik unterstrichen.

Zu § 5 (Anordnung von Bundesstatistiken)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, in welcher Form Bundesstatistiken anzuordnen sind. Die Anordnung durch förmliches Gesetz ist der Regelfall. Die Anordnung durch Rechtsverordnung (Absatz 2) oder die Durchführung von Bundesstatistiken ohne Anordnung durch einzelstatistisches Gesetz oder Rechtsverordnung (Absatz 4, § 7) sind die Ausnahme.

Zu Absatz 2

Er enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung anzuordnen. Auskunftspflicht (§ 15) besteht nur noch im Bereich der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten. Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen dagegen auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

Mit der Beschränkung der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken auf Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten soll klargestellt werden, daß nur Angaben über spezifisch auf diese Institutionen bezogene Tatbestände verlangt werden dürfen (z. B. auch im Rahmen von Beschäftigtenstatistiken), die in den statistischen Ämtern grundsätzlich keinen Rückschluß auf persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen zulassen.

Zu Absatz 3

Er ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum bis zu vier Jahren Bundesstatistiken auszusetzen oder ihre Durchführungsmodalitäten zu ändern. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn auch hierdurch ausreichende Ergebnisse erwartet werden können.

Zu Absatz 4

Satz 1 eröffnet ohne Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Möglichkeit, Bundesstatistiken mit Hilfe von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu erstellen.

Satz 2 macht darüber hinaus die Anordnung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber in den Fällen entbehrlich, in denen für Bundesstatistiken Einzelangaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, zu denen die statistischen Ämter Zugang haben. Die Vorschrift soll ebenfalls zur Eindämmung der Zahl statistischer Rechtsgrundlagen und zur Entlastung der Bürger beitragen. Sie bietet darüber hinaus einen Ansatz für eine verstärkte Nutzung von öffentlichen Registern für bundesstatistische Zwecke.

Zu § 6 (Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken)

Mit dieser Vorschrift werden Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken getroffen. Die Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift bereits angeordneten Bundesstatistik sind in Absatz 1, diejenigen zur Vorbereitung einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 1

Ein wesentliches Kriterium bei der Vorbereitung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik, aber auch bei der Durchführung laufender Statistiken, ist die Klärung des Kreises der zu Befragenden. Dieser Kreis wird in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften regelmäßig durch bestimmte statistische Zuordnungen (z. B. Zugehörigkeit zum Einzelhandel oder zum Großhandel) bestimmt. Die Klärung des Kreises der zu Befragenden sichert, daß alle Auskunftspflichtigen vollzählig erfaßt werden und die eigentliche Erhebung zügig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Befragungszeiträume durchgeführt werden kann. Es entspricht den bisherigen Erfahrungen und der inneren Konsequenz der sich auf die Bundesstatistik mit Auskunftspflicht beziehenden Gesamtregelung, daß auch die Vorbereitungsmaßnahmen mit Auskunftspflicht durchzuführen sind.

Zu Absatz 2

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 wirkt das Statistische Bundesamt an der Vorbereitung statistischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes mit. Im Rahmen der zur Vorbereitung einer Rechtsvorschrift notwendigen Vorarbeiten fallen auch statistische Aufgaben an, die die Bestimmung des Kreises der zu Befragenden einschließlich der statistischen Zuordnung der zu Befragenden betreffen. In diesem Stadium sind auch — wie in den Fällen des Absatzes 1 — Befragungen zur Erprobung des Fragebogens und der Zweckmäßigkeit des Erhebungsverfahrens erforderlich.

Sowohl die nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 anfallenden Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Eine weitergehende Konkretisierung des Zeitpunktes ist dem Gesetzgeber nicht möglich. Dieser Zeitpunkt ist beispielsweise bei den Fragen zur Klärung des Kreises der zu Befragenden abhängig von der zeitlich nicht vorher bestimmbaren Feststellung der Zugehörigkeit des Befragten zum Kreis der zu Befragenden und regelmäßig von den jeweils unterschiedlichen — überdies nach § 5 Abs. 3 verschiebbaren — Zeiten der Durchführung der in Betracht kommenden Bundesstatistiken. Bei der Lösungsregelung nach Absätzen 1 und 2 ist im übrigen zu berücksichtigen, daß von Beginn der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik an die allgemeinen Trennungs- und Lösungsvorschriften (§ 12) gelten.

Zu § 7 (Erhebungen für besondere Zwecke)

Die Vorschrift stellt erstmals ein Instrument für zwei bedeutende Zielsetzungen zur Verfügung:

1. die Bewältigung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für bestimmte Zwecke oberster Bundesbehörden und
2. zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen.

Damit soll es der Bundesstatistik ermöglicht werden, ihrer Dienstleistungsfunktion auf den Gebieten besonderen Datenbedarfs in flexibler Weise gerecht zu werden. Sie übernimmt damit keine Aufgaben der Markt- oder Meinungsforschung, sondern verbleibt im Tätigkeitsfeld der Bundesstatistik.

Zu Absatz 4

Der Umfang der Erhebungen für besondere Zwecke ist auf eine relativ kleine Zahl von zu Befragenden beschränkt. Erhebungen für besondere Zwecke können daher in der Regel nur das Ziel haben, Strukturen bzw. Entwicklungen aufzuzeigen. Sie lassen grundsätzlich keine statistisch gesicherten Ergebnisse in tiefer fachlicher oder regionaler Untergliederung zu. Damit wird deutlich, daß Erhebungen für besondere Zwecke Statistiken auf der Grundlage einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen nicht ersetzen können.

Zu Absatz 5

Die Wiederholungsbefragungen sind unter anderem nötig, um neuere methodische Entwicklungen in dem Bereich der sog. Panel-Erhebung unter dem Gesichtspunkt ihrer Einsatzmöglichkeiten für Zwecke der Bundesstatistik testen zu können. Damit wird zugleich dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an die Bundesstatistik entsprochen, sich mit den fortschreitenden wissenschaftlich-methodischen Fragestellungen der Statistik und der Sozialforschung auseinanderzusetzen.

Zu § 8 (Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug)

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der fachlichen Konzentration statistischer Arbeiten im Statistischen Bundesamt Rechnung. Sie erleichtert die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, statistische Aufbereitungen von Daten auch aus dem Verwaltungsvollzug sachlich, zeitlich und räumlich abzustimmen, um vergleichbare und vielseitig kombinierbare Ergebnisse zur Verfügung stellen zu können. Das Statistische Bundesamt kann mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle aus den ihm überlassenen Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darstellen und veröffentlichen. Auch dies führt im Ergebnis zu einer Einschränkung von Erhebungen. Andererseits kann die Nutzung der Daten aus dem Verwaltungsvollzug das statistische Programm komplettieren und Gesamtsysteme ergänzen. Die Aufbereitung unterliegt ebenso wie die Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse für allgemeine Zwecke den gleichen datenschutzrechtlichen Regelungen, die für die Verarbeitung der Daten bei der auftraggebenden Verwaltungsstelle des Bundes gelten. Diese datenschutzrechtlichen Regelungen sind auch ausschlaggebend dafür, ob die auftraggebende Stelle ihre Einwilligung zur Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse geben darf.

Zu § 9 (Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften)**Zu Absatz 1**

Mit der Regelung wird die erforderliche Transparenz der wesentlichen Grundlagen von Bundesstatistiken geschaffen. Zu diesen Grundlagen gehören das Erhebungsprogramm, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung (z. B. Totalerhebung oder Stichprobe), der Zeitraum oder Zeitpunkt, auf den sich die statistischen Daten beziehen, die zeitlichen Abstände wiederkehrender Erhebungen und der Kreis der zu Befragenden.

Zu Absatz 2

Es ist aus technischen und organisatorischen Gründen notwendig, bei der Durchführung von Bundesstatistiken laufende Nummern und Ordnungsnummern zu verwenden. Diese Nummern sind Hilfsmittel insbesondere bei der Organisation des jeweiligen Erhebungsverfahrens und der statistischen Aufbereitung. Grundsätzlich enthalten sie keine Informationen, die weiter gehen als die auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erhobenen Angaben. Sofern hiervon abgewichen werden soll, müssen die laufenden Nummern und Ordnungsnummern in der die Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ausdrücklich genannt und inhaltlich bestimmt werden.

Zu § 10 (Erhebungs- und Hilfsmerkmale)

Die erstmals im Mikrozensusgesetz und im Volkszählungsgesetz 1987 enthaltenen Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale werden in einer fortentwickelten Form in das Bundesstatistikgesetz mit allgemeiner Geltung für die übrigen Rechtsvorschriften der Statistik übernommen. Die Unterscheidung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen und ihre unterschiedliche Behandlung ist für die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung von zentraler Bedeutung. Hilfsmerkmale sind für die technische Durchführung der Bundesstatistik unentbehrlich. Wegen ihres grundsätzlich identifizierenden Charakters dürfen sie nur in dem unumgänglich notwendigen Umfang mit den Erhebungsmerkmalen, die zu den eigentlichen Sachaussagen der Statistik führen, verbunden bleiben.

Zu Absatz 1

Die Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale sind in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften anzugeben (§ 9 Abs. 1). Die in Absatz 1 enthaltene Definition verdeutlicht, daß der Begriff „Erhebungsmerkmale“ mehrere Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse umfassen kann. Dabei wird hinsichtlich des Differenzierungsgrades insoweit ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen sein, als sich Erhebungsmerkmale bei Unternehmens- und Betriebsstatistiken häufig auf Merkmalskomplexe beziehen werden. Demgegenüber ist bei Bevölkerungsstatistiken — wie etwa im Fall des Mikrozen-

sus und der Volkszählung — oder vergleichbaren Bundesstatistiken eine stärkere Differenzierung nach Merkmalsausprägungen angezeigt, um den in diesen Bereichen mit Sinn und Zweck des Frageprogramms weniger vertrauten Auskunftspflichtigen eine ausreichende Einsicht in den jeweiligen Inhalt und Umfang der Erhebung zu geben.

Zu Absatz 2

Es ist zulässig, daß in Statistiken mit Regionalangaben das Hilfsmerkmal Gemeinde und — zeitlich begrenzt — die übrigen Teile der Anschrift zur regionalen Darstellung der Ergebnisse genutzt werden. Die Gliederungstiefe Gemeindeteil darf hierbei nicht unterschritten werden, d. h. kleinere regionale Einheiten dürfen nicht nachgewiesen werden. Unbeschadet davon müssen die Vorschriften über die statistische Geheimhaltung beachtet werden. Es ist daher nicht statthaft, Tabellen mit einer so tiefen regionalen Untergliederung zu veröffentlichen, daß Einzelangaben erkennbar werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, bei der Aufbereitung in den statistischen Ämtern aus den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen abgeleitete Erkenntnisse für die Darstellung statistischer Ergebnisse zu nutzen. Beispielhaft ist dabei an die Fälle zu denken, in denen aus der Anschrift und Rechtsform einer Firma Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Tätigkeit und damit auf die statistische Zuordnung gezogen werden können.

Zu § 11 (Erhebungsvordrucke)**Zu Absatz 1**

Die Regelung schließt andere Möglichkeiten und Formen der Antworterteilung nicht aus, wenn sie durch besondere Vereinbarungen zwischen den statistischen Ämtern und den Befragten zugelassen werden. So können die Antworten statt auf Erhebungsvordrucken auch auf anderen Datenträgern (z. B. Magnetbändern) oder über Bildschirmtext gegeben werden.

Nach § 23 Abs. 2 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Antwort nicht auf den Erhebungsvordrucken in der dort vorgegebenen Form erteilt. Mit dieser Regelung korrespondiert § 11 Abs. 1 Satz 2, worin klargestellt wird, wem die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten obliegt.

Zu Absatz 2

Unterschriften sind Angaben über Namen und damit Hilfsmerkmale (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Die Trennungs- und Löschungsvorschrift für Hilfsmerkmale (§ 12) findet daher Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß nur solche Fragen gestellt werden dürfen, die unter die in der jeweiligen Rechtsvorschrift angeordneten Erhebungsmerkmale subsumierbar sind oder sich im Rahmen der bei der Durchführung der Bundesstatistik verwendeten Hilfsmerkmale halten.

Zu Absatz 4

Die Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken im einzelnen anzugeben. Diese Vorschrift hat besondere Bedeutung für die in der Überleitungsvorschrift des § 25 Abs. 2 geregelte Behandlung der Hilfsmerkmale bei Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. Da die Hilfsmerkmale in diesen Fällen nicht konkret, sondern nur nach allgemeinen Verwendungszwecken ausgewiesen sind, hat Absatz 4 insoweit eine speziell kompensatorische Funktion.

Zu § 12 (Trennung und Löschung)*Zu Absatz 1*

Hilfsmerkmale sind grundsätzlich nach der Plausibilitätsprüfung zu löschen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie unverschlüsselt oder verschlüsselt vorliegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Tatbestände des Absatzes 2, des § 10 Abs. 2, die Verwendung von Hilfsmerkmalen zur Führung von Adreßdateien nach § 13 und besondere Regelungen in einzelstatistischen Gesetzen. In diesen Fällen werden die Hilfsmerkmale für bundesstatistische Zwecke dringend weiter benötigt. Die Vorschrift trägt der Forderung im Volkszählungsurteil Rechnung, die zur Identifizierung der Befragten dienenden Merkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

Regelmäßig ist es erforderlich, bis zum Abschluß der Plausibilitätsprüfung die Verbindung der Hilfsmerkmale mit den übrigen Angaben zu erhalten. Stellt sich bei der Überprüfung der Angaben heraus, daß eine Rückfrage beim Befragten wegen Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit erforderlich ist, muß auf die Hilfsmerkmale zurückgegriffen werden können.

Dieses Verfahren berücksichtigt auch in ausreichendem Maße den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn eine Trennung der Hilfsmerkmale vor Abschluß der Plausibilitätskontrolle würde nicht nur einen zeitraubenden Arbeitsaufwand erfordern, sondern darüber hinaus die Vergabe und Verwendung anderer Identifikatoren voraussetzen, über die für eine notwendige Rückfrage der Rückgriff auf die abgetrennten Hilfsmerkmale sichergestellt werden müßte.

Soweit nach § 13 eine Übernahme von Hilfsmerkmalen in Adreßdateien erfolgt, werden die auf den Erhebungsunterlagen oder sonstigen Datenträgern

befindlichen Identifikatoren sogleich nach Übernahme in die Datei in einem Arbeitsgang getrennt und vernichtet.

Zu Absatz 2

Er betrifft die Hilfsmerkmale, die für periodische Erhebungen über den Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung hinaus (Absatz 1) benötigt werden und nicht bereits über eine Datei nach § 13 zur Verfügung stehen (vgl. z. B. § 11 Abs. 4 Mikrozensusgesetz). Für die Durchführung einer auf periodische Erhebungen angelegten Bundesstatistik ist der Rückgriff auf die Hilfsmerkmale unverzichtbar, die die Durchführung der Bundesstatistik im Rahmen nachfolgender Erhebungen überhaupt erst ermöglichen, wie z. B. die Anschriften der Erhebungseinheiten.

Zu § 13 (Adreßdateien)

Adreßdateien sind notwendige und rationelle Instrumente sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung der statistischen Erhebungen. Sie ermöglichen vor allem die Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken, indem eine gleichmäßigere Verteilung der den Auskunftspflichtigen treffenden Belastungen — auch über den jeweiligen Erhebungsbereich der einzelnen Bundesstatistik hinaus — erreicht werden kann. Praktisch tragen die Adreßdateien damit wesentlich dazu bei, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung bei statistischen Befragungen realisiert werden kann.

In den bestehenden statistischen Rechtsvorschriften ist die Führung von Adreßdateien oder Karteien nur vereinzelt geregelt (vgl. z. B. § 7 Agrarberichterstattungsgesetz, § 12 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe). Nach § 13 ist nunmehr die Einrichtung und Führung solcher Dateien allgemein für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten zulässig. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung folgt aus der Begrenzung der in den Adreßdateien verwendbaren Einzelangaben auf die Daten nach Absatz 2 und damit auf spezifisch institutionenbezogene Tatbestände. Die Vorschrift begrenzt darüber hinaus den Verwendungszweck auf bestimmte Vorbereitungs- und Durchführungsmodalitäten (Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2).

Zu Absatz 1 Nr. 1

Bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken haben Adreßdateien die Funktion, alle Erhebungseinheiten, die in den Kreis der zu Befragenden fallen können, nachzuweisen. So wird bei Erhebungen mit Abschneidegrenzen, wie z. B. bei Erhebungen, die sich auf Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen beziehen, die Auskunftspflicht mit Hilfe von Adreßdateien bestimmt. Bei Stichprobenerhebungen können aus dem durch die Adreßdatei ausgewiesenen Kreis der in Frage kommenden Erhebungseinheiten die tatsächlich zu Befragenden

durch mathematisch-statistische Verfahren ausgewählt werden, die streng am Zufallsprinzip orientiert sind und damit die Gleichbehandlung aller garantieren.

Um dem Grundsatz der möglichst schonenden Behandlung der in die Stichprobe einbezogenen Befragten und der Gleichbehandlung aller potentiellen Erhebungseinheiten gerecht zu werden, tauscht die Bundesstatistik bei kontinuierlich erhobenen Stichproben die in die Stichprobe einbezogenen Befragten grundsätzlich nach einer angemessenen Zeit gegen andere aus dem Kreis der potentiellen Erhebungseinheiten aus (Rotation). Diese Rotation ist nur auf der Grundlage aktueller Adreßdateien aller potentiellen Erhebungseinheiten eines Berichtskreises möglich. Soweit mehrere Stichproben im Rahmen der wirtschaftsstatistischen Erhebungen durchgeführt werden, ist es nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung notwendig, daß möglichst nicht dieselben Erhebungseinheiten in alle Stichproben einbezogen werden. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Heranziehung der einzelnen Befragten für andere Stichproben im Rahmen wirtschafts-, lohn- und umweltstatistischer Erhebungen im einzelnen bekannt ist. Entsprechende Kenntnisse können nur aus den Adreßdateien gewonnen werden.

Bei der Durchführung von Bundesstatistiken sind Adreßdateien im übrigen das notwendige und rationelle Instrument zum Versand der Fragebögen. Sollten diese Fragebögen nicht vollzählig bzw. vollständig ausgefüllt an die statistischen Ämter zurückgeschickt werden, so erlauben die Adreßdateien die notwendigen Rückfragen bei den Befragten.

Bei Stichprobenerhebungen ist es erforderlich, ihre Ergebnisse auf die Grundgesamtheiten hochzurechnen. Den dafür erforderlichen Hochrechnungsrahmen stellen die Adreßdateien dar.

Zu Absatz 2

Um ihre Funktionen erfüllen zu können, müssen die Adreßdateien zumindest die hier genannten Angaben enthalten. Die Regelung, daß diese Erhebungs- und Hilfsmerkmale aus Bundesstatistiken für die Führung der Adreßdateien verwendet werden können, entlastet die potentiellen Erhebungseinheiten von sonst erforderlichen Befragungen. Wenn sich statistische Erhebungen nicht nur an das Unternehmen, sondern an seine Teile richten, ist es für die Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich, diese Zusammenhänge zu erkennen. Die Angaben zur Rechtsform bei Unternehmen, zum Wirtschaftszweig, zu Eintragungen in die Handelsrolle sowie zur Art der ausgeübten Tätigkeit und die Zahl der tätigen Personen lassen gleichartige Erhebungseinheiten für Teilerhebungen und/oder die Stichprobenauswahl erkennen. Sie ermöglichen gleichzeitig eine Aufbereitung der Ergebnisse nach diesen Kriterien, ohne daß eine erneute Befragung der Auskunftserteilenden notwendig wird. Durch die Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet, kann die

Belastung der Befragten begrenzt werden. Das Datum der Aufnahme in die Adreßdatei dient als Hinweis auf die Aktualität der Angaben.

Zu Absatz 3

Adreßdateien werden sowohl für die methodische und technische Vorbereitung der Bundesstatistik benötigt, die dem Statistischen Bundesamt obliegt, als auch bei der regelmäßig den Ländern obliegenden Durchführung der Bundesstatistiken. Um die Adreßdateien im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit aktuell und vollständig führen zu können, teilen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die Merkmale nach Absatz 2 und die jeweiligen Änderungen mit.

Zu Absatz 4

Auch für die Adreßdateien gilt der Grundsatz, daß die Angaben nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Das ist beispielsweise dann nicht mehr der Fall, wenn Erhebungseinheiten aus dem Kreis der potentiell Auskunftspflichtigen ausscheiden (z. a. durch Unternehmensliquidation, Konkurs, Geschäftsaufgabe).

Zu Absatz 5

Der Absatz stellt klar, daß bestehende Dateien, mit denen Zwecke verfolgt werden, die über Absatz 1 hinausgehen oder die andere Bereiche als Umwelt-, Lohn- und Wirtschaftsstatistiken betreffen, einer besonderen gesetzlichen Rechtsvorschrift bedürfen. Soweit solche Rechtsvorschriften bereits existieren, finden ausschließlich deren Regelungen Anwendung.

Zu § 14 (Erhebungsbeauftragte)

Die Vorschrift regelt die beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten (z. B. Zählern, Interviewern) zu beachtenden Auswahlgrundsätze. Erhebungsbeauftragte werden dann eingesetzt, wenn dies aus erhebungstechnischen Gründen erforderlich ist. Dies ist z. B. bei Massenerhebungen wie der Volkszählung der Fall und überall dort, wo die besondere Sachkunde eines mit der Materie vertrauten Erhebungsbeauftragten das Erhebungsverfahren erleichtert. So hat sich das Interviewerverfahren bei den Mikrozensuserhebungen oder im Bereich der Landwirtschaftsstatistiken seit Jahren in der Praxis bewährt. Es hat zur Vertrauensbildung zwischen der amtlichen Statistik und den betroffenen Bürgern einen wichtigen Beitrag geleistet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich an die entsprechenden Regelungen im Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) sowie im Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) an. Er berücksichtigt die Auflagen des Volkszählungsurteils.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Das Verwertungsverbot und die zeitliche Fortgeltung der Geheimhaltungspflichten über die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte hinaus sollen das notwendige Vertrauen in die Bundesstatistik und damit die Qualität der statistischen Ergebnisse fördern.

Erhebungsstellen sind in der Regel die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Volkszählung, können die Aufgaben der Erhebungsstelle auf andere Einrichtungen übertragen werden.

Die Erhebungsbeauftragten sind von den Erhebungsstellen in ihre Aufgaben einzuweisen und im einzelnen darüber zu unterrichten, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebung zu beachten ist. Sie unterliegen bei Ausführung ihrer Erhebungstätigkeit dem Weisungsrecht der Erhebungsstelle.

Zu § 15 (Auskunftspflicht)

Die Vorschrift geht von einer grundsätzlichen Auskunftspflicht der Befragten aus. Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dies wird auch im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gefordert.

Voraussetzung für einen Verzicht auf die Auskunftspflicht bei einer Erhebung ist daher, daß bei Befragungen auf freiwilliger Grundlage die Aussagekraft der Statistik in gleicher Weise gewährleistet bleibt wie bei Befragungen mit Auskunftspflicht. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Auskunftspflicht kann sich während der Laufzeit einer Bundesstatistik verändern. Daher ermächtigt § 5 Abs. 3 Satz 2 von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen. Das Statistische Bundesamt führt Untersuchungen über neue Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung durch. Hierbei werden auch die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Auskunftspflicht geprüft. Wesentliche Erkenntnisse sind weiter aus den nach § 14 Mikrozensusgesetz angeordneten Testerhebungen in den Jahren 1985 bis 1987 zu erwarten.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Personen und Einrichtungen haben die ordnungsgemäß gestellten Fragen zu beantworten. Das sind die Fragen, die auf den Erhebungsvordrucken aufgeführt und unter die für die jeweilige Bundesstatistik angeordneten Erhebungsmerkmale und die Hilfsmerkmale subsumierbar sind.

Zu Absatz 3

Auskunft kann beispielsweise auch unter Verwendung von Magnetbändern, Disketten etc. erteilt

werden, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwischen dem statistischen Amt und dem Auskunftspflichtigen vereinbart worden ist.

Grundsätzlich hat der Auskunftspflichtige, wie üblicherweise bei öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten, die ihm durch die Auskunftserteilung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, in einzelstatistischen Rechtsvorschriften Ausnahmen von der Kostentragungspflicht zuzulassen. Hiervon hat das Volkszählungsgesetz 1987 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Vorschrift räumt dem Auskunftspflichtigen bei Einsatz von Erhebungsbeauftragten die Möglichkeit ein, zwischen verschiedenen Arten der Auskunftserteilung zu wählen. Sie berücksichtigt damit die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil.

Zu Absatz 6

Ohne den gesetzlichen Ausschluß von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung läßt sich nicht sicherstellen, daß die Ergebnisse von Bundesstatistiken in der erforderlichen Aktualität und Vollständigkeit dem gesetzlichen Auftrag entsprechend bereitgestellt werden können. Ausreichender Rechtsschutz wird den Befragten dadurch gewährt, daß das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen kann.

Zu § 16 (Geheimhaltung)

Die Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben ist seit jeher das Fundament der Bundesstatistik. Ihre Gewährleistung dient, wie bereits in der Begründung zum Bundesstatistikgesetz von 1980 (vgl. BT-Drucksache 8/2517, S. 16) ausgeführt worden ist, folgenden Zielen:

- Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse,
- Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Befragten und den statistischen Ämtern,
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Angaben und der Berichtswilligkeit der Befragten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil die herausragende Bedeutung des Statistikgeheimnisses hervorgehoben. Es betrachtet den Grundsatz, die zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben strikt geheimzuhalten, nicht nur als konstitutiv für die Funktionsfähigkeit der Bundesstatistik, sondern auch im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als unverzichtbar. Auf der Grundlage seiner Rechtsprechung sind die Ausnahmeregelungen gegen-

über dem bisherigen Recht (vgl. § 11 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz) weitergehenden Restriktionen unterworfen.

Zu Absatz 1

Einzelangaben sind Erklärungen, die von einem Auskunftspflichtigen oder Befragten in Erfüllung seiner statistischen Auskunftspflicht nach § 15 oder — bei Erhebung ohne Auskunftspflicht — freiwillig abgegeben werden. Diese Angaben sind dazu bestimmt, in einer Bundesstatistik, d. h. in der Zusammenfassung von Einzelangaben mehrerer Befragter und damit im statistischen Ergebnis, unterzogen zu werden.

Wie bisher sind nach Nummer 1 nicht geheimhaltungsbedürftig Einzelangaben, wenn der Betroffene in ihre Übermittlung oder Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Schriftform der Einwilligung wurde — der Praxis entsprechend — ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind auch Sachverhalte, die juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, wenn sie unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen von jedermann entnommen werden können (Nummer 2). Darunter fallen insbesondere Einzelangaben, die bereits durch die Presse oder andere Publikationsorgane mitgeteilt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einzelangaben aufgrund einer statistischen Auskunftsverpflichtung abgegeben wurden. Daten öffentlicher Stellen, die nicht auch in allgemein zugänglichen Quellen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie alle Einzelangaben privater Betroffener, die inhaltsgleich auch allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht ausgenommen.

Weitere Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung bedürfen — soweit sie nicht durch das Bundesstatistikgesetz selbst geregelt sind (vgl. Absätze 2, 3 und 4) — einer ausdrücklichen Zulassung durch besondere Rechtsvorschrift in einem Bundesstatistik anordnenden Bundesgesetz. Ob und inwieweit solche Ausnahmen in Betracht kommen, entscheidet der Bundesgesetzgeber konkret und abschließend beim Erlass der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift. Er muß hierbei die Auflagen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen, durch die die Bedeutung des Grundsatzes der Trennung von Statistik und Vollzug herausgestellt worden ist. Eine Auswirkung dieses Grundsatzes ist es, daß der Gesetzgeber bei Übermittlungsregelungen an Stellen außerhalb der statistischen Ämter des Bundes und der Länder berücksichtigen muß, daß es auch dort einer Organisation bedarf, die die Zweckbindung ebenso sichert, wie es innerhalb der statistischen Ämter der Fall ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz verpflichtet darüber hinaus den Gesetzgeber wie auch den Rechtsanwender dazu, die Übermittlung davon abhängig zu machen, daß der Übermittlungszweck im Einzelfall nicht auf

andere den Betroffenen weniger belastende Art erfüllt werden kann. Die Übermittlung ist danach beispielsweise dann unzulässig, wenn Zusammenfassungen in statistischen Ergebnissen oder anonymisierte Einzelangaben ausreichen, den Informationszweck zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Satz 1 räumt den statistischen Ämtern der Länder den Bedürfnissen der Praxis entsprechend die Befugnis ein, bei Statistiken, die nach der einzelgesetzlichen Regelung vom Statistischen Bundesamt erhoben werden, regionale Sonderaufbereitungen für ihre Erhebungsbereiche vorzunehmen. Das Statistische Bundesamt darf dementsprechend die dafür erforderlichen Einzelangaben zur Verfügung stellen.

Nach Satz 2 dürfen die zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder erforderlichen Einzelangaben zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern übermittelt werden, um Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Berechnung auf Bundes- und Länderebene im Rahmen der bestehenden Arbeitsteilung zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem § 11 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Das mit dieser Vorschrift seinerzeit verfolgte Ziel, der Wissenschaft und anderen Stellen in gewissem Umfang Daten zur eigenen Aufbereitung unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen, hat sich angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten der Deanonymisierung nur sehr eingeschränkt verwirklichen lassen. Dieser Entwicklung wird im neuen Bundesstatistikgesetz insoweit begegnet, als nunmehr der Wissenschaft Daten übermittelt werden können, die eine Deanonymisierung zwar nicht mit Sicherheit ausschließen, aber Betroffenen nur zugeordnet werden können, wenn der Datenempfänger einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erbringen müßte. Die gesetzliche Neuregelung knüpft damit an den Begriff der faktischen Anonymität an, wie er durch die European Science Foundation definiert worden ist (vgl. auch 4. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 9/1243, S. 50). In der Regel wird faktische Anonymität nur auf der Grundlage von Stichproben aus dem Datenmaterial herstellbar sein (vgl. auch 6. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 10/877, S. 60). Wirtschaftsstatistische Daten eignen sich zumindest generell nicht für eine Anonymisierung (Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe „Statistik“ vom 17. September 1979, S. 77).

Bei der Übermittlungsregelung für wissenschaftliche Zwecke wurde der Empfängerkreis mit Rücksicht auf das vorhandene Restrisiko einer Deanonymisierung auf Amtsträger und für den öffentlichen

Dienst besonders Verpflichtete und damit auf einen Kreis beschränkt, der bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden kann.

Zu Absatz 5

Die Aufzeichnungspflicht für die statistischen Ämter soll einerseits eine effektive Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten über die Einhaltung der Übermittlungsvorschriften gewährleisten, andererseits dem Betroffenen die Verfolgung seiner Rechte erleichtern, wenn er sich gegen eine Übermittlung seiner Daten wenden will.

Zu Absatz 6 und Absatz 7

Die Vorschriften verstärken als zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Zweckbindung und Geheimhaltung übermittelter Einzelangaben.

Zu Absatz 8

Das in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder seit jeher praktizierte Verfahren bei der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse hat sich in der Praxis bewährt. Hiernach dürfen Veröffentlichungen grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Auskunftspflichtige oder Betroffene enthalten. Bereits im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke von 1953 wurde überprüft, ob die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse davon abhängig gemacht werden muß, daß „bei der Zusammenfassung von Angaben Rückschlüsse auf Einzelangaben nicht möglich sind“ (vgl. Kurzprotokoll des Bundestags-Ausschusses für Wirtschaftspolitik zur Sitzung am 24. Juni 1953). Hiervon wurde abgesehen, weil wegen der zum Teil tiefen Gliederung der in statistischen Ämtern zu verarbeiteten Angaben nicht in jedem Einzelfall mit dem dafür erforderlichen Aufwand an Personal und Kosten in der für aktuelle statistische Ergebnisse zur Verfügung stehenden Zeit festgestellt werden kann, ob ausnahmsweise einmal aus einem statistischen Aggregat Rückschlüsse auf eine Einzelangabe möglich sind.

Zu § 17 (Unterrichtung)

Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung zur Unterrichtung der zu Befragenden gegenüber dem bisherigen Recht erheblich ausgeweitet. Die schriftliche Unterrichtung soll über die wesentlichen Elemente der jeweiligen Erhebung und über die Rechte und Pflichten der Betroffenen aufklären. Dadurch wird das Vertrauen des Befragten in den Schutz seiner Daten gestärkt und seine Bereitschaft, an statistischen Erhebungen mitzuwirken, gefördert. Die Unterrichtung über Zweck und Art der Erhebung nach Nummer 1 erstreckt sich auf alle Erhebungsformen, auch auf Erhebungen zur Darstellung eines Verlaufs (vgl. z. B. § 7 Abs. 5).

Zu § 18 (Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des Bundesstatistikgesetzes bei Statistiken, die durch un-

mittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind. Bei den Rechtsakten handelt es sich insbesondere um EG-Verordnungen, die nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

Zu § 19 (Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

Ebenso wie im innerstaatlichen Bereich hat das Statistische Bundesamt auch im internationalen Bereich die Aufgabe, an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und statistischen Programmen für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen mitzuwirken. Im Unterschied zu seinen innerstaatlichen Aufgaben stehen dem Statistischen Bundesamt aber hinsichtlich der methodischen und technischen Vorbereitung von Statistiken und der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen nur Mitwirkungsfunktionen zu.

Eine vornehmliche Aufgabe des Statistischen Bundesamtes in diesem Bereich liegt in der Mitarbeit an der Harmonisierung innerstaatlicher Statistiken für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen. Vorhandene Statistiken sind hierbei in ihrer begrifflichen Abgrenzung, Gruppierung usw. den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen anzupassen.

Das Statistische Bundesamt hat auch für EG-Statistiken und Statistiken internationaler Organisationen die Bundesergebnisse zusammenzustellen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke supra- und internationaler Organisationen aufzustellen und an diese weiterzuleiten.

Seine Aufgaben im supra- und internationalen Bereich führt das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen der jeweils federführenden Bundesminister aus.

Zu § 20 (Kosten der Bundesstatistik)

Die Kostenregelung ist gegenüber dem bisherigen Recht unverändert geblieben.

Zu § 21 und § 22 (Verbot der Reidentifizierung; Strafvorschrift)

In § 22 werden wegen der überragenden Bedeutung des Statistikgeheimnisses Verstöße gegen das Reidentifizierungsverbot (§ 21) unter Strafe gestellt. Das Verbot der Reidentifizierung richtet sich an jedermann, auch an diejenigen, die nur zufällig Kenntnis von Einzelangaben aus Bundesstatistiken gewinnt. Strafbar ist nur eine vorsätzliche Reidentifizierung.

Zu § 23 (Bußgeldvorschrift)

Die Bußgeldvorschrift entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Erweitert wurde sie dadurch, daß nunmehr auch ordnungswidrig handelt, wer die Antwort auf den Erhebungsvordruck vorsätzlich nicht in der dort vorgegebenen Form erteilt.

Zu § 24 (Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG)

Die Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten war bislang für Erhebungen, die zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden, in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1410) geregelt.

Mit der Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke werden für den Bereich des Bundes die das Bußgeld betreffenden Regelungen übersichtlich zusammengefaßt.

Zu § 25 (Überleitungsvorschrift)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt Fälle der Ermächtigung aufgrund des § 9 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Im Hinblick auf das Volkszählungsurteil soll die Ermächtigung nur unter bestimmten Voraussetzungen der „Abschottung“ fortbestehen. Bei der ermächtigten Behörde muß die mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßte Organisationseinheit organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen getrennt sein. Darüber hinaus sind weitere Vorkehrungen zu treffen, die die Wahrung des Statistikgeheimnisses gewährleisten. Vorkehrungen dieser Art sind neben Maßnahmen nach der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz die förmliche Verpflichtung der mit statistischen Aufgaben befaßten Bediensteten auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses einschließlich der Verpflichtung, die gewonnenen Erkenntnisse über den Zeitraum der Tätigkeit im abgeschotteten Bereich hinaus nicht für andere Verfahren oder Zwecke zu verwenden. Es ist zudem sicherzustellen, daß nur Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Kenntnis von den statistischen Einzelangaben erhalten können. Die in der Behördenhierarchie angelegten Aufsichts- und Weisungsbefugnisse werden durch das Statistikgeheimnis begrenzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift betrifft Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. In diesen Fällen dürfen die

Angaben mit den unter Nummern 1 bis 4 dargestellten Zweckbestimmungen als Hilfsmerkmale erfragt werden, ohne daß — abweichend vom Grundsatz des § 9 Abs. 1 — in einzelstatistischen Rechtsvorschriften die Hilfsmerkmale besonders ausgewiesen werden müssen. Die darin liegende Bereinigung bestehender Rechtsvorschriften, die auch für künftige Novellierungen dieser Regelungen gilt, vermeidet die Notwendigkeit der Änderung einer großen Zahl einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen. Bei den Angaben nach den im einzelnen aufgeführten Verwendungszwecken handelt es sich überwiegend um Auskünfte, die unmittelbar vom Befragten selbst gegeben werden.

Der technischen Durchführung der Bundesstatistik dienen auch Namen und Telefonnummern der jeweiligen Bearbeiter von Fragebögen in Unternehmen und Betrieben. Die entsprechenden Angaben fallen daher unter Nummer 1.

Die nach Nummer 2 und Nummer 3 dargestellten Verwendungszwecke sind für die Fälle von Bedeutung, in denen die statistische Zuordnung der zu Befragenden unklar oder zweifelhaft ist, ob die Erhebungsmerkmale der in Betracht kommenden Bundesstatistik auf den Auskunftgebenden zutreffen. Nummer 2 und Nummer 3 bieten daher die Grundlage für Rückfragen durch die statistischen Ämter.

Mit den unter Nummer 4 aufgeführten Hilfsmerkmalen zur Kennzeichnung des Betroffenen sind insbesondere Angaben über solche Personen und Institutionen gemeint, über die Erklärungen durch Dritte abgegeben werden (z. B. Kennzeichnungen durch Nummern, die eine auskunftspflichtige Behörde vergeben hat).

Zu § 26 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 27 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Regelung des § 24 die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke außer Kraft gesetzt.

C. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Die organisations- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Worte
"nicht oder nicht rechtzeitig"
durch die Worte
"nicht selbst"
zu ersetzen.

Begründung

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Fassung ermöglicht es, eine Aufgabe, die von den Ländern in landeseigener Verwaltung ausgeführt wird, bei einer nicht rechtzeitigen Durchführung im Einzelfall von dem Statistischen Bundesamt ausführen zu lassen. Eine solche subsidiäre Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes ist mit der Abgrenzung der Zuständigkeit von Bund und Ländern bei der Ausführung von Bundesgesetzen nicht vereinbar.

19/86 B

2. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Rechtsvorschrift soll das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen."

Begründung:

Die beantragte Ergänzung entspricht dem § 7 Abs. 1 Satz 2 des derzeit geltenden Bundesstatistikgesetzes vom 14.3.1980 (BGBl. I S. 291). Die Vorschrift hat sich als Instrument zur Vermeidung von Doppelerhebungen bewährt und wesentlich zur Entlastung der Auskunftspflichtigen beigetragen. Die Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Länder rechtfertigt sich auch aus der in § 20 des Entwurfs vorgesehenen Kostenregelung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.12.1983 (VZG-Urteil) das Informationsinteresse der Länder bei Anordnung von Bundesstatistiken nicht in Frage gestellt.

B

3. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort
", Lohn-"
zu streichen.

Begründung:

Die Lohnstatistik zählt zu den Wirtschaftsstatistiken. Gründe,
sie gesondert zu nennen, sind nicht ersichtlich.

4. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten
"entfallen sind"
die Worte
"oder sich wesentlich geändert haben"
einzufügen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll auch auf die Fälle
erweitert werden, in denen aus übergeordneten Gesichtspunkten
Erhebungen ausgesetzt oder verschoben werden, ohne daß die
Notwendigkeit der Erhebung oder die tatsächlichen Voraussetzun-
gen entfallen sind.

5. Zu § 7

Die in § 7 Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach das Statistische Bundesamt berechtigt sein soll, bestimmte Erhebungen für besondere Zwecke durchzuführen, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig durch die statistischen Ämter der Länder erfolgt, begründet eine subsidiäre Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes. Dies könnte dazu führen, daß die Erhebungen teils von den Ländern, teils vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. Eine derartige subsidiäre Zuständigkeitszuweisung an eine Bundesoberbehörde ist vom Grundgesetz nicht vorgesehen und entspricht auch nicht dem Erfordernis einer klaren Trennung der Verwaltungsräume des Bundes und der Länder.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine klare Abgrenzung zwischen Bundes- und Länderkompetenz Sorge zu tragen.

B

6. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 sind die Worte
"die Berichtszeit"
durch die Worte
"den Berichtszeitraum oder Berichtszeitpunkt"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung

7. Zu § 10

In § 10 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Name der Gemeinde und die übrigen Teile der Anschrift
dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale
genutzt werden."

Begründung:

Absatz 2 entspricht der Generalforderung jeder statistischen
Arbeit, Daten auf Vorrat für jede zukünftige statistische Ar-
beit bereitzuhalten. Die Verfügbarkeit der statistischen Daten
wäre wesentlich eingeschränkt, wenn die regionale Zuordnung
nicht nach Straße und Hausnummer vorgenommen würde. Das Bundes-
verfassungsgericht bezeichnet es ausdrücklich als Aufgabe der

Statistik, Daten auf Vorrat für jede denkbare und erforderliche zukünftige Datenauswertung bereit zu halten. Es fordert nicht allgemein, Einzeldatensätze nur auf einer höheren Stufe der Aggregierung zu speichern. Es verlangt die Wahrung der statistischen Geheimhaltung gegenüber Dritten, nicht aber, daß statistische Arbeit unsinnig erschwert oder unmöglich gemacht wird. Außerdem ist der Gemeindeteil nicht ausreichend definiert und damit kein brauchbares statistisches Zuordnungsmerkmal.

8. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 83 GG führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Dies umfaßt auch die Befugnis, die Erhebungsbogen zu gestalten.

9. Zu § 11 Abs. 3

In § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll die sonst für laufende Nummern und Ordnungsnummern, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen dürfen, bestehende Diskrepanz zwischen den Regelungen in § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 beseitigt werden.

B

10. Zu § 11 Abs. 4 und § 17

a) In § 11 ist Absatz 4 zu streichen.

b) In § 17 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. über die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale,".

Begründung zu a und b:

Die Unterrichtung der zu Befragenden über die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1, 60) ist der Auskunftspflichtige sinnvollerweise genauer darüber zu belehren, welche Merkmale lediglich Hilfsmittel der Erhebung sind. Dies entspricht den Regelungen in § 12 Nr. 2 Mikrozensusgesetz und § 16 Nr. 2 Volkszählungsgesetz 1987.

Die Angaben müssen jedoch nicht auf allen Erhebungsvordrucken vorhanden sein; bei Organisationspapieren oder bei Sekundärstatistiken, etwa auf Zählblättern, wären sie unsinnig.

19/86 B

11. Zu § 12

In § 12 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik sind die Hilfsmerkmale zu löschen, sobald und soweit sie für nachfolgende Erhebungen nicht mehr benötigt werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Formulierung im Regierungsentwurf "nach Beendigung des Zeitraums der wiederkehrenden Erhebungen" ist nicht ausreichend klar, um den Zeitpunkt der Löschung festzulegen. Der Zeitraum könnte sich auf den jeweiligen Turnus der Befragung (z.B. monatlich oder jährlich) oder auf die gesamte Zeitspanne, in der der Befragte berichtspflichtig ist, beziehen. Das Wort "sobald" stellt dagegen sicher, daß die Hilfsmerkmale zum frühest möglichen Zeitpunkt gelöscht werden.

B

12. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 Abs. 1 sind die Worte
"Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen,
Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und"
durch die Worte
"zur ordnungsmäßigen Durchführung der Bundesstatistiken"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei allen nicht nur einmaligen Erhebungen sind auch außerhalb des Bereichs der Wirtschafts- und Umweltstatistiken Adreßdateien zwingend erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Trend der amtlichen Statistik im Interesse der Auskunftspflichtigen in Richtung auf periodische Auswählerhebungen mit festgelegten Berichtskreisen, die sich ebenfalls periodisch verändern, geht. Eine Beschränkung auf Wirtschafts- und Umweltstatistiken würde die ordnungsmäßige Durchführung der meisten anderen Statistiken wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt z.B. für die zahlreichen Statistiken aus den Bereichen der Landwirtschaft, der Kultur oder des Sozialwesens.

19/86 B

13. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind nach den Worten

"und der Hauptverwaltung"

die Worte

"sowie Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe"
einzufügen.

Begründung:

Der Katalog der zulässigen Hilfsmerkmale muß um die Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe ergänzt werden; diese Angaben sind zur Heranziehung der verantwortlichen Auskunftspflichtigen erforderlich.

14. Zu § 14

In § 14 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Erhebungsbeauftragten sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren."

Begründung:

Diese Belehrung soll den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Befragten verstärken. Sie entspricht den Regelungen in § 8 Abs. 6 Mikrozensusgesetz und § 10 Abs. 8 Volkszählungsgesetz 1987.

3

15. Zu § 16 Abs. 1 und 8

In § 16 sind

a) in Absatz 1 Nr. 1 die Worte

"der Befragte schriftlich eingewilligt hat"

durch die Worte

"Auskunftspflichtige oder Betroffene schriftlich eingewilligt haben"

und

b) in Absatz 8 die Worte

"mehrerer Befragter"

durch die Worte

"mehrerer Auskunftspflichtiger oder Betroffener"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Befragte Auskunftspflichtige und Betroffene sind nicht immer identisch; dem tragen andere Formulierungen des Gesetzes Rechnung (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1).

16. Zu § 16 Abs. 3a -neu-

In § 16 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben eingerichteten Stellen bei den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden oder bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, soweit eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt und die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen worden sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der diesen Stellen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist und wenn durch Landesrecht eine Trennung dieser Stellen von sonstigen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist."

B

Als Folge ist in § 16 Abs. 5 und 7
das Zitat
"Absatz 4"
jeweils durch das Zitat
"den Absätzen 3 a und 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht schließt nicht aus, daß Einzelangaben zur rein statischen Verwendung anderen öffentlichen Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden. Vielmehr würde es der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten wichtigen Aufgabe der Statistik widersprechen, den obersten Landesbehörden und den Gemeinden das für ihre Arbeit gerade auch im Vollzug von Bundesrecht notwendige statistische Material vorzuenthalten. Als Träger staatlichen Handelns und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge benötigen die obersten Landesbehörden und die Gemeinden die vom Bundesverfassungsgericht als Zweck der Statistik genannten umfassenden kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Informationen über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge (BVerfGE 65, S. 47).

19/86 B

17. Zu § 16 Abs. 4

In § 16 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Einzelangaben dürfen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für wissenschaftliche Zwecke an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft Auskunftspflichten oder Betroffenen zuzuordnen sind."

Als Folge ist in § 16 Abs. 6 das Zitat "Absatz 4 Satz 2" durch das Zitat "Absatz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Je nach sachlicher und räumlicher Gliederung der statistischen Ergebnisse ist es unvermeidbar, daß Einzelangaben enthalten sind, auf die wegen der Notwendigkeit kleinräumiger Informationen nicht verzichtet werden kann.

B

18. Zu § 16

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß den berechtigten Interessen des Archivwesens an der Nutzung von statistischen Unterlagen, die der Geheimhaltung nach § 16 des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes unterliegen, unter Berücksichtigung des Rechts der Betroffenen auf Persönlichkeitschutz Rechnung getragen wird.

19. Zu § 23

§ 23 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Sicherstellung einer hinreichenden Konkretisierung der als Verweisungsobjekt in Bezug genommenen Vorschriften in der Sanktionsnorm.

19/86 B

20. Zu § 24

In § 24 Satz 1 Halbsatz 1
sind die Worte "(OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520)"
zu streichen.

Begründung:

Der zu streichende Satzteil ist überflüssig.

21. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald
ein zweites Statistikbereinigungsgesetz vorzulegen, mit dem
- neben einer allgemeinen Kostenreduzierung im Statistik-
bereich - auch die durch die Neufassung des Bundesstatistik-
gesetzes zu erwartenden Mehrkosten bei der Durchführung
von Einzelstatistiken aufgefangen werden können.